OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652925/3/ZO/KA

Datum:
Linz, 17. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des M E, geb. x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11.8.2023, GZ: BHVBBSS-2022-785431/5, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Erteilung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 11.8.2023, GZ: BHVBBSS-2022-785431/5, den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 3.11.2022 auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B abgewiesen.

Diesen Bescheid begründete sie zusammengefasst damit, dass der Bf aufgrund näher genannter gerichtlich strafbarer Handlungen derzeit nicht verkehrszuverlässig sei.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass die belangte Behörde jegliche Ermittlungstätigkeit für die Wertung seines Verhaltens unterlassen habe. Es könne nicht nachvollzogen werden, aus welchen Gründen die belangte Behörde zu der Entscheidung gelange, dass er erst ab dem 11.11.2024 zu seiner praktischen Führerscheinprüfung antreten dürfe. Die belangte Behörde habe die vom Strafgericht ausgesprochene bedingte Strafnachsicht nicht berücksichtigt, obwohl dieser Umstand nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes relevant sei. Sie hätte berücksichtigen müssen, dass 2/3 der Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen wurden und der Bf unter Auferlegung einer Probezeit von vier Jahren frühzeitig entlassen worden sei. Bei Berücksichtigung all dieser Umstände sei davon auszugehen, dass er verkehrszuverlässig sei.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb die Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfällt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat laut Aktenlage am 3.11.2022 bei der belangten Behörde persönlich einen Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B gestellt. Bereits am 15.7.2022 war die amtsärztliche Untersuchung erfolgt, bei welcher der Bf auch eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme und einen Haaranalysebefund vom April 2022 vorlegte. Entsprechend dem amtsärztlichen Gutachten vom 15.07.2022 war der Bf

befristet für ein Jahr unter näher genannten Auflagen zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 geeignet.

Im Akt befindet sich weiters eine mit 3.11.2022 datierte Niederschrift der belangten Behörde, deren wesentlicher Teil wie folgt lautet:

„Aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens vom 15.7.2022 wird – nach Rechtsbelehrung – die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B gemäß § 5 Abs. 5 FSG

a) bis 15.7.2023 befristet
b) unter folgenden Auflagen erteilt: Code 104
   Kontrolluntersuchung mit Haaranalyse in 6 Monaten (6 cm, 15.1.2023)
   Regelmäßige Drogenberatung

   Nachuntersuchung mit
   Haaranalyse auf THC (6 cm)

Sollten die Auflagen nicht erfüllt werden, ist die Lenkberechtigung ungültig und es wird eine neue amtsärztliche Untersuchung angeordnet.

Ich akzeptiere diese führerscheinrechtliche Maßnahme, nehme den hiermit mündlich verkündeten Bescheid an und verzichte auf ein Rechtsmittel.“

Diese Niederschrift ist von einer Bearbeiterin der belangten Behörde und vom Bf unterschrieben.

Im Akt befindet sich weiters eine gekürzte Urteilsausfertigung des LG Wels betreffend den Bf vom 14.3.2023. Entsprechend diesem Urteil wurde der Bf wegen verschiedener strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit Suchtmitteln zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 24 Monaten (16 Monate davon bedingt) verurteilt. In weiterer Folge erließ die Behörde den nunmehr bekämpften Bescheid.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 58 Abs. 1 ist jeder Bescheid ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Gemäß § 62 Abs. 1 AVG können Bescheid, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, sowohl schriftlich als auch mündlich erlassen werden.

Gemäß § 62 Abs. 2 AVG sind der Inhalt und die Verkündung eines mündlichen Bescheides, wenn die Verkündung bei einer mündlichen Verhandlung erfolgt, am Schluss der Verhandlungsschrift, in anderen Fällen in einer besonderen Niederschrift zu beurkunden.

5.2. Bei der Niederschrift vom 3.11.2022 handelt es sich offenkundig um einen mündlich verkündeten Bescheid. Es sind sowohl die Bezeichnung der Behörde als auch der Adressat eindeutig bestimmt und es ist auch eine behördliche Anordnung – also ein Spruch – enthalten, die Erledigung ist auch unterschrieben. Die Behörde hat damit dem Bf die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B gemäß § 5 Abs. 5 FSG befristet bis 15.7.2023 und unter näher genannten Auflagen erteilt. Die belangte Behörde hat über einen konkreten Verwaltungsakt, nämlich den Antrag des Bf auf Erteilung der Lenkberechtigung in einer der Rechtskraft fähigen Weise abgesprochen. Die Behörde geht auch selbst offensichtlich davon aus, dass es sich bei dieser Niederschrift um einen mündlich verkündeten Bescheid handelt, weil anders die Formulierung „ich akzeptiere diese führerscheinrechtliche Maßnahme, nehme den hiermit mündlich verkündeten Bescheid an und verzichte auf ein Rechtsmittel“ in der Niederschrift nicht erklärbar wäre. Die Niederschrift ist auch von einem Behördenorgan und vom Antragsteller unterfertigt und mit einem Behördenstempel versehen. Das bedeutet im Ergebnis, dass die belangte Behörde über den Antrag des Bf vom 3.11.2022 auf Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bereits mit dem am selben Tag mündlich verkündetem Bescheid abgesprochen hat.

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 11.8.2023 hat die belangte Behörde über dieselbe Verwaltungssache, nämlich den Antrag des Bf auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B vom 3.11.2022, neuerlich entschieden. Diese nochmalige Erledigung einer bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungssache ist jedoch – wie sich aus § 68 Abs. 1 AVG ergibt – nicht zulässig. Der bekämpfte Bescheid war daher wegen entschiedener Sache aufzuheben. Festzuhalten ist, dass die dem Bf am 3.11.2022 erteilte Lenkberechtigung bis 15.7.2023 befristet war und daher bereits abgelaufen ist. Sollte der Bf wiederum die Erteilung einer Lenkberechtigung beabsichtigen, so hat er bei der Führerscheinbehörde einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Bescheidmerkmalen sowie zur entschiedenen Sache ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl